

«A DE LEINE
ISCH ER EN
FEINE!»

Tipps und Hinweise
für Hundehalter
mit Köpfchen



Die temporäre Leinenpflicht ist gesetzliche Vorschrift

Wo ist die Leinenpflicht geregelt und wie lautet die Vorschrift?

Die Leinenpflicht ist in der «Jagdverordnung des Kantons Aargau AJSV» in §21, Abs. 1 und 2 geregelt:

«Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.»

«Für Jagd- und Polizeihunde beim Einsatz und bei der Ausbildung gelten diese Einschränkungen nicht. Anlässe zur Prüfungsvorbereitung und Prüfungen von Sanitäts- und Katastrophenhunden in SKG-Vereinen benötigen eine Bewilligung.»

Ausserdem gilt: Sanitäts- und Rettungshunde-Gruppen der anerkannten Vereine trainieren immer nur in gegenseitiger Absprache mit den jeweiligen Jagdgesellschaften im Wald. Es ist zu beachten, dass verschiedene Gemeinden im Kanton Aargau eine ganzjährige Leinenpflicht auf dem ganzen Gemeindegebiet erlassen haben.

Wissenswertes über den Lebensraum Wald und Waldrand

Von April bis Juli brauchen Vögel, Amphibien, Insekten und alle wild lebenden Säugetiere besonderen Schutz, da sie in dieser Zeit ihren Nachwuchs aufziehen. Diese vier Monate sind die «Kinderstube der Natur».

Mit ihren ausgeprägten Sinnen bemerken Wildtiere auch nach Tagen Duft- und Trittspuren, Markierungen sowie Kot freilaufender Hunde und streunender Katzen. Auch Cross Country Biking und nächtliches Wandern mit künstlichen Lichtquellen beeinträchtigen den Lebensraum der Tiere. Bei häufiger Störung reagieren Wildtiere verängstigt und verlassen das Gebiet.

Unnötiges Aufschrecken und damit verbundene Fluchtreaktionen zehren bei Wildtieren und Vögeln an kostbaren Energiereserven. Dies führt zu erhöhtem Nahrungsbedarf. Dadurch können den Wildtieren selbst, aber

auch dem Jungwald erhebliche Schäden zugefügt werden, weil Tiere die jungen Zweige und Knospen abfressen.

Und dies gilt übers ganze Jahr: die 12 wichtigsten Verhaltensregeln

für Menschen mit Hund

Durch verantwortungsbewusste und rücksichtsvolle Führung unserer Hunde tragen wir wesentlich zur Akzeptanz des Hundes in unserer Gesellschaft bei. Darum pflegen wir im Alltag 12 Verhaltensregeln.

- ① Ich führe meinen Hund innerhalb des Siedlungsgebietes sowie entlang von Strassen und beim Überqueren von Strassen an der Leine.
- ② Ich achte darauf, dass mein Hund niemanden belästigt. Wenn wir Passanten kreuzen oder überholen, führe ich meinen Hund auf der abgewandten Seite an der Leine.
- ③ Ich lege grossen Wert auf eine gute Sozialisierung meines Hundes und integriere ihn in meinem Umfeld.
- ④ Ich lasse meinen Hund erst frei laufen, wenn ich ihn jederzeit zuverlässig abrufen und das Umfeld überblicken kann.
- ⑤ Begegne ich einem Hundehalter, der seinen Vierbeiner an der Leine führt, nehme ich meinen Hund sofort und unaufgefordert auch an die Leine.
- ⑥ Ich lasse meinen Hund im Beisein von Kindern nie unbeaufsichtigt.

- 7 Ich unterbinde unerwünschtes Jagd-, Hüte- und Schutzverhalten meines Hundes (Tiere, Menschen in Bewegung, Fahrzeuge usw.).
- 8 Beim Betreten oder Verlassen von Räumlichkeiten (z. B. Wohnung/Haus, Restaurants, Lift, Verkehrsmittel usw.) geht mein Hund kontrolliert an lockerer Leine.
- 9 Ich entsorge den Hundekot in einem Kotsäckchen im dafür gekennzeichneten Abfallkübel und achte darauf, dass der Hund nicht an unpassende Stellen pinkelt.
- 10 Ich achte darauf, dass mein Hund nicht übermässig bellt – vor allem wenn er alleine zu Hause ist sowie nachts.
- 11 Bei Konflikten wahre ich den höflichen Umgang und übernehme durch meinen Hund verursachte Schäden.
- 12 Bei aggressivem Verhalten von Dritten gegenüber mir und meinem Hund trete ich selbstbewusst auf, bleibe ruhig und wende mich falls nötig an die Polizei.

Kantonales Hundegesetz (HuG)

Kantonale Jagdverordnung (AJSV)

Das kantonale Hundegesetz und die kantonale Jagdverordnung finden Sie im Internet unter folgendem Link:

gesetzessammlungen.ag.ch > 393.400 (Hundegesetz) und 393.411 (Verordnung zum Hundegesetz) bzw. > 933.211 (Jagdverordnung des Kantons Aargau)

Herausgeber dieser Broschüre sind:

Kantonalverband Aargauer Kynologen KVAK, Sekretariat,
Römerweg 8, 5503 Schafisheim, www.kvak.ch

JAGDAARGAU, AJV, Geschäftsstelle, Lägernblick 20,
5300 Turgi, www.jagdaargau.ch